

SCHIEDERMAIR RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 10 – Mai 2007

Die Gemeinschaftsmarke - Der europäische Markenschutz wird günstiger -

Die Gemeinschaftsmarke existiert seit über 10 Jahren. Mit einer erfolgreichen Gemeinschaftsmarkenanmeldung erhält der Markeninhaber heute Markenschutz in den 27 Mitgliedsstaaten der EU und deckt damit auf einen Schlag fast ganz Europa ab.

Die Gemeinschaftsmarke

Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber das ausschließliche Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch oder ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke geschützt ist. Damit entspricht der Schutz aus einer Gemeinschaftsmarke dem Schutz aus einer nationalen deutschen Marke. Die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke erfolgt beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante, Spanien, oder bei einem nationalen Markenamt eines Mitgliedsstaates, das die Anmeldung allerdings nicht selbst bearbeitet, sondern nach Alicante weiterreicht. Gemeinschaftsmarken können alle Zeichen sein, die sich grafisch darstellen lassen, soweit sie geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Insbesondere kommen demnach als Gemeinschaftsmarken Wörter und Wortkombinationen, Bildmarken mit oder ohne Wörter, Farben oder Farbkombinationen, dreidimensionale Marken und Hörmarken in Betracht.

Das HABM führt auf seiner Website zehn gute Gründe für die Gemeinschaftsmarke an. Zu den Vorteilen gehören u.a. die Erlangung eines einheitlichen Schutzrechtes in dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft, ein vereinfachtes Verfahren und eine leichtere Handhabung, geringere Kosten, die Inanspruchnahme der Seniorität von älteren nationalen Marken und unproblematisch zu erfüllende Benutzungsvoraussetzungen.

Diese und andere Vorteile sind dafür verantwortlich, dass das europäische Gemeinschaftsmarkensystem äußerst erfolgreich ist. Allein im Jahr 2006 wurden ca. 77.500 Marken in Alicante angemeldet. Die hohe, weit über den Erwartungen liegende Zahl von Markenmeldungen führte bereits in der Vergangenheit zu erheblichen Einnahmeüberschüssen beim HBAM. Das HABM gehört zu den wenigen europäischen Institutionen, die sich ausschließlich aus Gebühreneinnahmen finanzieren und ohne Zuschüsse aus dem EU-Haushalt auskommen. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage des HABM konnten bereits im Jahr 2005 erstmals die Anmeldegebühren reduziert werden. Nun hat das zuständige EU-Gremium unter dem Vorsitz von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 21.05.2007 eine erneute Gebührenerkung beschlossen. Der Umfang der Gebührenerkung sowie der genaue Zeitpunkt stehen allerdings noch nicht fest. Zur Zeit fallen für die Registrierung einer Gemeinschaftsmarke im günstigsten Fall Amtsgebühren in Höhe von EUR 1.750,- an.

Alternativen zur Gemeinschaftsmarke

Trotz der vielen Vorteile der Gemeinschaftsmarke sollte ein Markenmelder aber in jedem Falle auch Alternativen in Betracht ziehen. Viel länger als die Gemeinschaftsmarke gibt es bereits das System der internationalen Markenregistrierung (IR-Marke). Dieses Registrierungsverfahren nach dem Madrider Markenabkommen, ergänzt durch das Protokoll zum Madrider Markenabkommen, hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt. Seitdem sich die USA dem Madrider Markenabkommen angeschlossen haben, hat das System der internationalen Markenregistrierung nochmals einen Auftrieb erhalten. Die IR-Marke ist insbesondere im Anmeldeverfahren wesentlich flexibler als die Gemeinschaftsmarke.

Der große Vorteil der Gemeinschaftsmarke, mit einer Anmeldung gleichzeitig Schutz in 27 Ländern zu erlangen, kann sich im Anmeldeverfahren auch als

Nachteil erweisen. So reicht bereits ein Eintragungshindernis in einem einzigen der 27 Mitgliedsländer, die Gemeinschaftsmarkenmeldung insgesamt, also in allen 27 Ländern, zu blockieren. So kann es vorkommen, dass einem Kennzeichen die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt, weil dem Begriff in einer Mitgliedssprache für die relevanten Waren und Dienstleistungen eine beschreibende Bedeutung zukommt, obwohl alle anderen Sprachen den Begriff als reine Fantasiebezeichnung verstehen. Gleiches gilt für einen Widerspruch aus einer nationalen Marke oder einer nicht registrierten Firmenkennzeichnung in einem Mitgliedsland. Lässt sich die Beanstandung aufgrund des Eintragungshindernisses nicht ausräumen oder ist der Widerspruch erfolgreich und will der Markenmelder seine Anmeldung nicht in ganz Europa fallen lassen, bleibt ihm nur noch der Weg, die Gemeinschaftsmarkenmeldung aufwendig und mit relativ hohen Kosten verbunden in separate nationale Markenmeldungen umzuwandeln. Hier bietet die IR-Marke eindeutig Vorteile. Der Anmelder einer IR-Marke kann sich gezielt auf bestimmte europäische Länder beschränken und auf für ihn weniger interessante oder aus markenrechtlicher Sicht riskante Länder verzichten. Auf diesem Wege kann er eventuell sogar Kosten sparen. Zudem besteht auch bei der IR-Marke die Möglichkeit, die Anmeldung parallel zur Gemeinschaftsmarke auf die gesamte EU zu erstrecken und zusätzlich noch weitere Länder außerhalb von Europa in der Anmeldung mit zu erfassen. Dies ist bei der Gemeinschaftsmarke nicht möglich. Kostenmäßig stellt sich der Anmelder mit einer auf die gesamte EU erstreckten IR-Marke gegenüber der Gemeinschaftsmarke zwar etwas schlechter, die Gebühren summieren sich einschließlich der zwingend erforderlichen nationalen Anmeldung auf mindestens ca. EUR 2.500,-, will er aber zusätzlich zu den EU-Ländern für weitere Länder Markenschutz erlangen, liegt er schnell mit einer IR-Marke günstiger.

Empfehlung

Die Gemeinschaftsmarke kann ein günstiges und effizientes Instrument sein, auf einen Schlag in fast ganz Europa Markenschutz zu erhalten. Allerdings ist sie nicht in jedem Falle und für jeden Anmelder die beste Wahl. Vor jeder Markenmeldung über die Grenzen von Deutschland hinaus sollte deshalb genau geprüft werden, ob tatsächlich ein einheitlicher Markenschutz in den durch eine

Gemeinschaftsmarkenmeldung erfassten Ländern die beste Lösung ist oder ob nicht die gezielte Auswahl einzelner europäischer Länder vorteilhafter ist. Ferner sollte sich der Markeninhaber Klarheit darüber verschaffen, ob für ihn auch andere Länder außerhalb Europas von Interesse sind. Schließlich sollte er sich genau über entstehende Kosten und den zu erwartenden Zeithorizont beraten lassen und erst nach einer Gesamtbetrachtung all dieser Gesichtspunkte eine Entscheidung über den für ihn optimalen Markenschutz treffen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.